

Stiftung „Hilfe für Familien, Mutter und Kind“ – des Freistaates Sachsen

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen: „Hilfe für Familien, Mutter und Kind“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige, gemeinnützige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Nach Einführung eines Stiftungsregisters und mit Eintragung der Stiftung in dieses führt sie den Zusatz „e. S.“.
- (3) Der Sitz der Stiftung ist Dresden.
- (4) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszwecke/Begünstigte Stiftungszwecke

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist es, durch finanzielle Leistungen Familien bzw. werdende Mütter in Not oder Konfliktsituationen zu unterstützen. Dies geschieht nach Maßgabe des Absatz 2.
- (2) Finanzielle Leistungen dieser Stiftung sollen insbesondere gewährt werden:
 1. Familien, auch Alleinerziehenden, mit mindestens einem Kind oder mit behinderten Angehörigen, die durch ein schwerwiegendes Ereignis oder unglückliche Umstände in Not geraten sind, um deren Lebensgrundlage zu erhalten oder zu sichern (1. Stiftungszweck),
 2. werdenden Müttern in Not oder Konfliktsituationen, um ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft und das Austragen des Kindes zu erleichtern (2. Stiftungszweck).
- (3) Die Stiftungsleistungen werden nur gewährt, soweit die Notlage nicht durch gesetzliche oder andere Leistungen vorrangig abgewendet oder behoben werden kann.
- (4) Näheres zur Vergabe der Stiftungsleistungen und zu den Stellen, bei denen Anträge auf Stiftungsleistungen entsprechend dem 1. oder 2. Stiftungszweck gestellt werden können, wird durch den Stiftungsrat in den Vergaberichtlinien bestimmt. Die Vergaberichtlinien müssen den für die Mildtätigkeit im Sinne der Abgabenordnung bestimmten Rahmen beachten.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Stiftungsleistungen besteht nicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mittel aus Spenden und Zuwendungen, die an den 1. oder den 2. Stiftungszweck gemäß § 2 Absatz 2 gebunden sind, dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen, Nutzungen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Grundstockvermögen im Sinne des BGB und aus dem sonstigen Vermögen.
- (2) Das anfängliche Grundstockvermögen betrug im Jahr 1991 aus dem Haushalt des Freistaates Sachsen 2 Millionen DM. Die jeweilige Höhe des Grundstockvermögens ergibt sich aus Satz 1 in Verbindung mit der weiteren Entwicklung dieses Vermögens. Weitere Zuwendungen aus dem Staatshaushalt an die Stiftung erfolgen nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften. Dem Grundstockvermögen wachsen ferner diejenigen Zuwendungen Dritter zu, die der Zuwendende dazu bestimmt (Zustiftung). Die Stiftung ist nicht verpflichtet, jede Zustiftung anzunehmen. Über die Annahme von Zustiftungen entscheidet der Stiftungsrat.
- (3) Das Grundstockvermögen soll in seinem Bestand dauerhaft erhalten (nominaler Vermögenserhalt) und Nutzen bringend angelegt werden. Sachvermögen/Liegenschaften sind in ihrem körperlichen Bestand zu erhalten. Nichtverbrauchte Beträge für Stiftungsleistungen werden am Ende des Haushaltsjahres dem Grundstockvermögen zugeschlagen, soweit dem die Zweckbestimmung von Zuwendungen nicht entgegensteht.
- (4) Ist die Verwirklichung eines Stiftungszwecks im Einzelfall nicht anders zu verwirklichen, dürfen auf Beschluss des Stiftungsrates ausnahmsweise Teile des Grundstockvermögens der Stiftung bis zu 10 Prozent seines aktuellen Wertes entnommen werden (Verbrauch), wenn dadurch die dauerhafte und nachhaltige Tätigkeit der Stiftung insgesamt nicht gefährdet wird. Das Grundstockvermögen ist in den darauffolgenden Jahren im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen wieder aufzufüllen (Aufstockung). Der Beschluss hat den konkreten Vermögensbestandteil anzugeben, dem die Werte entnommen werden, die konkrete Höhe, den Bedarf und die Rückführungsplanung.
- (5) Das sonstige Stiftungsvermögen setzt sich zusammen aus zeitnah verbrauchspflichtigen Mitteln, bspw. Erträge des Grundstockvermögens, Zuschüsse oder Zuwendungen zum Verbrauch (Spende) und solche ohne eine Verwendungsbestimmung. Es umfasst ferner

nicht zeitnah verbrauchbares Vermögen, bspw. Rücklagen im Rahmen des steuerlich Zulässigen, Umschichtungsrücklagen des Grundstockvermögens (sog. investierbares sonstiges Stiftungsvermögen).

- (6) Umschichtungen des Grundstockvermögens und des investierbaren sonstigen Vermögens sind zulässig. Umschichtungsgewinne wachsen der Vermögensmasse zu, der sie entstammen, soweit der Stiftungsrat keinen abweichenden Beschluss zur Bildung einer Umschichtungsrücklage oder zum zeitnahen Verbrauch für Stiftungszwecke fasst. Ein solcher ist jeweils zu begründen. Die Erhaltung des Grundstockvermögens ist zu gewährleisten, negative Umschichtungsrücklagen sind zuvor auszugleichen.
- (7) Der Stiftungsrat kann für die Verwaltung des Grundstockvermögens und des investierbaren sonstigen Stiftungsvermögens eine Anlagerichtlinie beschließen, die das Nähere regelt.
- (8) Stiftungsleistungen werden aus Nutzungen des Stiftungsvermögens und zeitnah verbrauchspflichtigen Zuwendungen gewährt. Nutzungen sind die Erträge und die Vorteile aus dem Gebrauch von Sachwerten oder Rechten des Grundstocks sowie des investierbaren sonstigen Vermögens.

§ 5 Organe der Stiftung

- (1) Stiftungsorgane sind der Vorstand, der Stiftungsrat und der Vergabeausschuss.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind für die Stiftung ehrenamtlich tätig.
- (3) Bei ihrer Tätigkeit haben die Mitglieder der Stiftungsorgane nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Einen davon abweichenden Haftungsmaßstab kann der Stiftungsrat durch Beschluss festlegen, etwa wenn und soweit die Stiftung ihre Organmitglieder angemessen gegen Risiken versichert.

§ 6 Verwaltung der Stiftung, Geschäftsstelle

- (1) Für die Verwaltung der Stiftung wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die Geschäftsstelle besteht aus der Geschäftsstellenleiterin/dem Geschäftsstellenleiter und dem bei der Stiftung für die Geschäftsstelle angestellten Personal; personalverantwortlich ist der Stiftungsvorstand.
- (2) Der Stiftungsrat gibt der Geschäftsstelle eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Geschäftsstelle übernimmt die ihr vom Vorstand, dem Stiftungsrat und dem Vergabeausschuss zur Erledigung der laufenden Verwaltung und zur Vergabe von Stiftungsleistungen übertragenen Aufgaben. Verwaltung und Vergaben erfolgen nach Maßgabe dieser Satzung, der Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle sowie der Beschlüsse und Beauftragungen der Stiftungsorgane.

- (4) Mit Zustimmung des Stiftungsrates kann die Geschäftsstelle gegen angemessene Erstattung der Kosten auch Verwaltungsaufgaben sowie Vergaben von Stiftungsleistungen anderer Stiftungen übernehmen.
- (5) Abweichend von Absatz 1 kann der Stiftungsrat auch Dritte mit Aufgaben der Verwaltung der Stiftung betrauen.

§ 7 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus den folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

1. der/dem für Familie zuständigen Sächsischen Staatsministerin/Staatsminister als Vorsitzende/Vorsitzenden,
2. der/dem für Familie im entsprechenden Sächsischen Staatsministerium zuständigen Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter als stellvertretende Vorsitzende/stellvertretendem Vorsitzenden,
3. einer Vertreterin/einem Vertreter des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen,
4. einer Vertreterin/einem Vertreter des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus,
5. einer Vertreterin/einem Vertreter des für Fragen der Gleichstellung von Frau und Mann zuständigen Staatsministeriums,
6. je einer Vertreterin/einem Vertreter der im Sächsischen Landtag vertretenen Fraktionen,
7. je einer Vertreterin/einem Vertreter der kommunalen Spitzenverbände im Freistaat Sachsen,
8. einer Vertreterin/einem Vertreter des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen,
9. einer Vertreterin/einem Vertreter des Landesverbandes der Arbeiterwohlfahrt Sachsen,
10. einer Vertreterin/einem Vertreter der im Freistaat Sachsen tätigen Gliederung des Caritasverbandes der katholischen Kirche,
11. einer Vertreterin/einem Vertreter der im Freistaat Sachsen tätigen Gliederung des Diakonischen Werkes der evangelischen Kirche,
12. einer Vertreterin/einem Vertreter des Landesverbandes des Deutschen Roten Kreuzes Sachsen,
13. einer Vertreterin/einem Vertreter des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Landesverband Sachsen e. V.

(2) Für die Mitglieder zu Absatz 1 Nr. 2 bis 13 sind Stellvertreter für den Fall der Abwesenheit zu benennen. Die Stellvertretung erlischt mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

- (3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter werden auf Vorschlag der entsendenden Stellen von der Vorsitzenden/von dem Vorsitzenden des Stiftungsrates berufen und abberufen.
- (4) Wird von einer der unter Absatz 1 Nr. 6 bis 13 genannten Organisationen keine Vertreterin/kein Vertreter für den Stiftungsrat benannt, vermindert sich die Zahl der Stiftungsratsmitglieder für die Zeit der Abstinenz entsprechend.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Dem Stiftungsrat obliegt die Aufsicht und Kontrolle über die ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftung.
- (2) Der Stiftungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere über
 1. die Anlage des Stiftungsvermögens,
 2. die Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes und die Jahresrechnung,
 3. die Vergaberichtlinien zur Gewährung von Stiftungsleistungen,
 4. Satzungsänderungen, Zu- und Zusammenlegungen,
 5. die Auflösung der Stiftung,
 6. die Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle.
- (3) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Einberufung des Stiftungsrates

- (1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende beruft den Stiftungsrat schriftlich oder elektronisch (z.B. E-Mail) mit einer Tagesordnung ein und leitet die Sitzungen. Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf, zumindest einmal im Jahr, zusammen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn wenigstens vier Mitglieder des Stiftungsrates dies beantragen. Zwischen Einberufung (Zugang) und Sitzung muss wenigstens der Zeitraum einer Woche liegen.
- (2) Zu den Sitzungen ist eine Vertreterin/ein Vertreter des Vergabeausschusses einzuladen.

§ 10 Beschlussfassung

- (1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die grundsätzlich in Präsenz abgehalten werden; sie können ferner in elektronischer Form (z.B. Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. Der Vorsitzenden/Dem Vorsitzenden, bei Verhinderung der Stellvertreterin/dem Stellvertreter obliegt die Entscheidung über die Form der Sitzung. Sie/er informiert die Mitglieder des Stiftungsrates mit der Einberufung

des Stiftungsrates über die Form der Durchführung der Sitzung. Virtuelle Sitzungen finden in einem nur für die Mitglieder zugänglichen Chatroom, per Video- oder Telefonkonferenz statt. Die für eine virtuelle Sitzung erforderlichen Zugangsdaten werden den Mitgliedern des Stiftungsrates mit gesonderter E-Mail oder per Brief vor der Sitzung bekannt gegeben. Im Übrigen finden die allgemeinen Regelungen zur Durchführung von Sitzungen des Stiftungsrates Anwendung.

- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen.
- (3) Der Stiftungsrat beschließt vorbehaltlich anderslautender Regelungen in dieser Satzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, bei Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters, mit Ausnahme von Beschlüssen, die in Ausübung der Kontrollfunktionen gegenüber dem Vorstand ergehen.
- (4) Satzungs- und Zweckänderungen, sowie die Zu- oder Zusammenlegung oder die Auflösung der Stiftung bedürfen der Mehrheit von wenigstens Zweidritteln aller Mitglieder des Stiftungsrates.
- (5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und die Beschlüsse im Wortlaut wiedergeben muss. Die/Der Vorsitzende, bei Verhinderung die Stellvertreterin/der Stellvertreter, bestimmt als Sitzungsleitung die Protokollführerin/den Protokollführer. Die Niederschrift ist von der Sitzungsleitung und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterschreiben. Den Mitgliedern ist eine Abschrift der Niederschrift zuzuleiten.

§ 11 Vorstand

- (1) Die in § 7 Absatz 1 unter Nr. 1 und 2 genannten Mitglieder des Stiftungsrates bilden den Vorstand.
- (2) Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder können einzeln durch den Stiftungsrat von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (3) Der Vorstand kann ihm obliegende Aufgaben der laufenden Verwaltung unter entsprechender Bevollmächtigung auf die Geschäftsstelle übertragen.
- (4) Vorstandssitzungen werden nach Bedarf abgehalten. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 12 Vergabeausschuss

- (1) Der Vergabeausschuss besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden des Stiftungsrates, auf Vorschlag der entsendenden Stellen, einzeln berufen und abberufen werden. Diese Mitglieder werden aus dem Kreis der LIGA der freien Wohlfahrtspflege und kommunaler Verbände, von Frauenbeauftragten und Vertreterinnen/Vertretern des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vorgeschlagen. Der Stiftungsrat kann eine höhere Mitgliederzahl festlegen. Für den Fall der Abwesenheit benennen die genannten Stellen je eine Stellvertreterin/je einen Stellvertreter, die entsprechend Vorstehendem berufen und abberufen werden.
- (2) Der Vergabeausschuss ist auch bei Unterschreiten der Mindestmitgliederzahl ordnungsgemäß besetzt und beschlussfähig.
- (3) Die Mitglieder des Vergabeausschusses wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.
- (4) Der Vergabeausschuss tritt jährlich nach Bedarf zusammen. Er wird durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch die Stellvertreterin/den Stellvertreter unter Mitteilung der Tagesordnung sowie Beifügung der Unterlagen zu den zu entscheidenden Fällen schriftlich oder in elektronischer Form (z.B. E-Mail) unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen einberufen.
- (5) Der Vergabeausschuss fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die in Präsenz, in elektronischer (z.B. Telefon- oder Videokonferenz) oder in hybrider Form abgehalten werden. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende, bei Verhinderung die Stellvertreterin/der Stellvertreter entscheidet über die Form der Sitzung. Sie/er informiert die Mitglieder mit der Einberufung über die Form der Durchführung der Sitzung. Virtuelle Sitzungen finden in einem nur für die Mitglieder zugänglichen Chatroom, per Video- oder Telefonkonferenz statt. Die für eine virtuelle Sitzung erforderlichen Zugangsdaten werden den Mitgliedern mit gesonderter E-Mail oder per Brief vor der Sitzung bekannt gegeben.
- (6) Der Vergabeausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Teilnehmenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- (7) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 10 Absätze 2 und 5 entsprechend.
- (8) Zu den Sitzungen sind Vertreterinnen/ Vertreter der Geschäftsstelle einzuladen.

§ 13 Aufgaben des Vergabeausschusses

- (1) Der Vergabeausschuss beschließt über die Vergabe von Stiftungsleistungen entsprechend den verfügbaren Stiftungsmitteln und den Vergaberichtlinien, soweit die Vergaben nicht der Geschäftsstelle nach § 6 Absatz 3 übertragen sind.
- (2) Über seine Arbeit, einschließlich der Aufgabenübertragung auf die Geschäftsstelle, berichtet er dem Stiftungsrat sowie im Weg der Übersendung von Sitzungsprotokollen regelmäßig der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Stiftungsrates und der Stellvertreterin/dem Stellvertreter.

§ 14 Zweckänderung/Satzungsänderung

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass der Stiftungsrat die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung der Stiftungszwecke als nicht mehr möglich oder als nicht mehr sinnvoll erachtet, hat der Stiftungsrat eine Änderung der Stiftungszwecke zu beschließen oder nach § 15 zu verfahren.
- (2) Andere Satzungsregelungen sind vom Stiftungsrat zu ändern, wenn nach dessen Einschätzung eine Anpassung an wesentlich veränderte Verhältnisse notwendig ist. Satzungsregelungen können geändert werden, wenn dies für die Erfüllung der Stiftungszwecke dienlich ist oder die Funktionsfähigkeit und Wirkung der Stiftung als solche maßgeblich verbessert oder erleichtert werden kann. Dazu gehören auch inhaltliche Anpassungen und Ausgestaltungen des Stiftungszwecks, einschließlich der Zwecke des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts, die zur Abrundung oder Ergänzung der Stiftungstätigkeiten aufgenommen werden. Die Stiftungszwecke dürfen dabei in ihrem Wesen nicht verändert und der Gemeinnützigkeitsstatus darf nicht beeinträchtigt werden. Auf § 10 Absatz 4 wird hingewiesen.

§ 15 Auflösung/Aufhebung

Die Stiftung ist aufzulösen, wenn sich die Verhältnisse nach Errichtung wesentlich verändert haben, sodass die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung der Stiftungszwecke nicht mehr gesichert ist und weder eine Zweckänderung noch durch eine Vereinigung mit einer anderen Stiftung im Wege der Zu- oder Zusammenlegung erfolgversprechend erscheinen.

§ 16 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Aufsicht gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Stiftungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung.

Satzung vom 5. November 1991, sowie 01.09.2022, in der Fassung vom 05.06.2023, genehmigt am 05.10.2023

- (2) Nach dem Ende des Geschäftsjahres sind innerhalb von sechs Monaten der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel einschließlich der Erfüllung der Stiftungszwecke unaufgefordert der zuständigen Stiftungsbehörde vorzulegen.
- (3) Beschlüsse nach § 14 Absatz 1 und Absatz 2 sowie nach § 15 bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stiftungsbehörde. Sie treten erst mit dem Tag des Zugangs der Genehmigung in Kraft. Die Genehmigung ist von dem Stiftungsvorstand bei der Stiftungsbehörde unter Beifügung der Beschlussprotokolle sowie einer Bestätigung der zuständigen Finanzbehörde über die Unbedenklichkeit im Hinblick auf die Steuerbegünstigung nach der Abgabenordnung zu beantragen.

§ 17 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Zu- bzw. Zusammenlegung bzw. Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Vor Beschlüssen über Zweckänderungen und sonstigen Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit der Stiftung betreffen, ist die Auskunft des Finanzamts einzuholen.

§ 18 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Freistaat Sachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Änderungen der Stiftungssatzung treten mit Zugang der Genehmigung der zuständigen Stiftungsbehörde in Kraft. § 1 Absatz 1 Satz 2 tritt mit Inkrafttreten der gesetzlichen Grundlage in Kraft.
- (2) Regelungen zur Einführung neuer Organstrukturen treten für das jeweilige Organ in Kraft mit der ersten Berufung (Nachbesetzung) eines Organmitglieds nach Zugang der stiftungsbehördlichen Genehmigung gemäß Absatz 1.